

Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Der/die Benutzer/-in ist für die Einhaltung der mit der Mediennutzung verbundenen rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Urheberrechtes, verantwortlich.

(3) Audiovisuelle und digitale Medien sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

(4) Verlust und Veränderung der Materialien sind sofort anzuzeigen. Sie verpflichten den/die Benutzer/-in zum Schadensersatz. Zum Schadensersatz zählen nicht nur der Preis des Buches oder anderer Materialien, sondern auch die Mehrkosten für die bibliotheksgerechte Wiederherstellung und die Einarbeitung in den Bestand der Bibliothek.

Sollten die betreffenden Materialien nicht mehr auf dem Markt verfügbar sein, hat der Benutzer alle Kosten einer Ersatzbeschaffung zu tragen.

(5) Der/die Benutzer/-in haftet für jeden Schaden, der durch Missbrauch seines/ihres Benutzungsausweises entsteht. Dies gilt auch bei dessen Verlust bis zur Bekanntgabe des Verlustes an die Stadtbibliothek.

#### § 10 Rückgabe

(1) Die ausgegebenen Medien müssen spätestens am letzten Tag der Rückgabefrist unaufgefordert zurückgegeben werden.

(2) Bei Überschreiten der Rückgabefrist wird je Öffnungstag eine Versäumnisgebühr von 0,50 € pro entliehenem Medium für Erwachsene und 0,30 € für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhoben.

(3) Werden die entliehenen Medien nach einem Zeitraum von 20 Öffnungstagen nicht zurückgegeben, werden sie dem/der Benutzer/-in in Rechnung gestellt. Neben der bereits angefallenen Versäumnisgebühr wird für dieses Schreiben eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

(4) Danach erfolgt die Einziehung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(5) Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

#### § 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Schuldner/-in der nach § 6 Abs. 5, § 7, § 8 und § 10 erhobenen Gebühren ist der/die Benutzer/-in. Die in § 6 Abs. 5 festgesetzte jährliche Nutzungsgebühr wird fällig mit der Aushändigung des Ausweises, der jeweiligen ersten Benutzung im Folgejahr und der Neuausstellung.

Die nach § 7, § 8 und § 10 festgesetzten Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/-in fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung nach Abs. 1 kann formlos erfolgen.

(3) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen gemäß § 8 Sätze 6 und 7 entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagenerstattung.

#### § 12 Nutzung des Internet und weiterer elektronischer Dienste

(1) Die allgemeinen Bibliotheksregeln und die Benutzungsordnung gelten auch für die Nutzung der elektronischen Dienste.

(2) Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen, Gewalt verherrlichenden u. ä. Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden.

(3) Es dürfen keine Veränderungen im System und an den System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Ebenso ist es untersagt, sich auf fremde Systeme oder das Bibliothekssystem widerrechtlich einzuloggen oder den Versuch dazu zu unternehmen.

(4) Weitere Regelungen können bei Bedarf von der Bibliothek festgelegt werden.

#### § 13 Hausrecht

Dem/der Leiter/-in der Stadtbibliothek steht für die Räumlichkeiten der Bibliothek das Hausrecht zu. Er/sie kann seine Ausübung übertragen.

#### § 14 Haftung

(1) Die Stadtbibliothek Saarbrücken und deren Bedienstete haften nicht für Garderobe und private Gegenstände, die Benutzer/-innen in den Räumen der Bibliothek abhanden kommen.

(2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die an Dateien und Datenträgern der Benutzer/-innen, z.B. durch nicht erkannte Virenprogramme, entstehen.

#### § 15 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 13.10.2015

Die Oberbürgermeisterin

#### Information zum Datenschutz in der Stadtbibliothek Saarbrücken: Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Um die Angebote und Dienstleistungen der Stadtbibliothek Saarbrücken anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten zu speichern:

(1) Ihre Kundendaten bestehen aus Namen, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzerkategorie zur Berechnung der Gebühren und Ausleihmodalitäten und gegebenenfalls eines Erziehungsberechtigten. Bei Nutzung der E-Mail-Services ist die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse eingetragen.

(2) Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft in der Stadtbibliothek Saarbrücken gespeichert. Spätestens drei Jahre, nachdem Sie die das letzte Mal ausgeliehen haben, werden Ihre Daten gelöscht, sofern keine offenen Forderungen (Gebühren, Medien, Reklamationen) bestehen.

(3) Ihre Daten werden von der Stadtbibliothek nicht weitergegeben. Wenn Sie eine der weiteren angebotenen Dienstleistungen, externe Datenbanken oder Lernplattformen, wie z. B. Onleihe, nutzen, so wird von den Firmen nur die Gültigkeit des Bibliotheksausweises überprüft. Wie die Anbieter und Firmen mit der anonymisierte Ausweisnummer verfahren bzw. welche diese bei der Nutzung deren Angebote sammeln und speichern, erfragen Sie bitte bei den entsprechenden Anbietern.

(4) Sie haben das Recht jederzeit die Mitgliedschaft in der Bibliothek zu beenden. Ihre Daten werden bei Kündigung aus unserer Datenbank gelöscht, sofern keine offenen Forderungen unsererseits vorliegen. Bei Kündigung während des aktiven Benutzungsjahres erfolgt keine anteilmäßige Rückzahlung der Jahresgebühr.

(5) Die Titel der entliehenen Medien werden im Kundenkonto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht. Zur Klärung eventueller Nachfragen können über ein Medium die letzten fünf Entleiher in der Datenbank ermittelt werden.

(6) Als Nutzer unseres Angebotes haben Sie das Recht, von uns Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Wenn Sie darüber Auskunft möchten, können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten wenden, E-Mail: [juergen.wohlfarth@saarbruecken.de](mailto:juergen.wohlfarth@saarbruecken.de).

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Stadtbibliothek  
Gustav-Regler-Platz 1  
66111 Saarbrücken

Telefon +49 681 905-2200  
[stadtbibliothek-sb@saarbruecken.de](mailto:stadtbibliothek-sb@saarbruecken.de)

[www.stadtbibliothek.saarbruecken.de](http://www.stadtbibliothek.saarbruecken.de)

# SATZUNG

## über die Benutzung der Stadtbibliothek

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsge-  
setzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
27.06.1997 (Amtsblatt.S.1346), zuletzt geändert durch Ge-  
setz Nr. 1647 vom 14.05.2008 (Amtsbl.S.1346), zuletzt ge-  
ändert durch das Gesetz vom 17.06.2015 (Amtsbl. I S. 376)  
und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998  
(Amtsbl.S.691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632  
vom 21.11.2007 (Amtsbl.S.2393) wird auf Beschluss des  
Stadtrates vom 13.10.2015 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Zweck**

Die Bibliothek der Landeshauptstadt Saarbrücken („Stadt-  
bibliothek Saarbrücken“) ist eine öffentliche Einrichtung der  
Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge. Sie verfolgt  
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der  
Abgabenordnung.

Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Bildung,  
Fortbildung und Information, der kulturellen Daseinsvor-  
ge und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger.  
Der Satzungszweck wird durch ein Spektrum von Angebo-  
ten verwirklicht: Aktuelle Bücher, Zeitungen, Zeitschriften  
und elektronische Medien für alle Altersstufen sowie Veran-  
staltungen zu aktuellen Themen eröffnen den Nutzerinnen  
und Nutzern einen individuellen Zugang zu Wissen und  
Information. Über die Angebote für das selbstgesteuerte  
Lernen hinaus betreibt die Bibliothek gezielt Leseförde-  
rung und vermittelt Medien- und Informationskompetenz.  
Hierbei ist die beratende Unterstützung des bibliothekari-  
schen Fachpersonals wichtiger Bestandteil. Ebenso ist die  
Bibliothek Treffpunkt und Aufenthaltsort. Es besteht die  
Möglichkeit sich vor Ort aufzuhalten, zu lesen, zu arbeiten,  
zu lernen, sich zu informieren und in Gruppen zu arbeiten.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Saarbrücken ist  
selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-  
schaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der „Stadtbibliothek Saarbrücken“ dürfen nur für die  
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger-  
körperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der  
Stadtbibliothek.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken erhält bei Auflösung  
oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall  
steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten  
Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten  
Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der  
Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Einstellung des Betriebes**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei  
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an

die Landeshauptstadt Saarbrücken, die es unmittelbar und  
ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche  
Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6 Benutzer/-innenkreis, Anmeldung, Benutzungsausweis, Gebühren**

(1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem/jeder im  
Rahmen des geltenden Rechts gestattet. Der/die Leiter/-in  
der Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung für  
die Benutzung einzelner Teileinrichtungen aus sachlichen  
Gründen zusätzliche Bestimmungen treffen. Außerdem ist  
er/sie ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen.

(2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung  
oder die gemäß (1), Satz 2 und 3 getroffenen Bestimmun-  
gen des/der Leiter/-in der Bibliothek erheblich oder trotz  
Abmahnung verstoßen haben oder die Arbeit der Stadtbib-  
liothek fortgesetzt und in unangemessener Weise erschwe-  
ren, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz  
oder teilweise, auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen  
werden. Ebenfalls gilt dies für Personen, die länger als 30  
Öffnungstage im Soll stehen.

(3) Der/die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorla-  
ge des Personalausweises an. Ersatzweise gilt der Pass in  
Verbindung mit einer Meldebescheinigung.

Der/die Benutzer/-in bescheinigt die Kenntnis der Satzung  
durch Unterschrift auf dem Leseausweis.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einwil-  
ligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürg-  
schaftserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/-in für alle  
aus dem Benutzungsverhältnis der Minderjährigen mögli-  
chen Verpflichtungen erforderlich. Ausnahmsweise kann  
dies mit Einwilligung der Stadtbibliothek durch eine andere  
volljährige Person geschehen.

Juristische Personen melden sich durch von ihnen schrift-  
lich bevollmächtigte Personen an.

(4) Die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek ist nur unter  
Vorlage eines von der Stadtbibliothek ausgestellten gültigen  
Ausweises zulässig.

Die Stadtbibliothek stellt den angemeldeten Benutzer/-in-  
nen diesen Ausweis aus. Er bleibt Eigentum der Stadt und  
ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Namens- und  
Wohnungsänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüg-  
lich mitzuteilen. Der Ausweis gilt in Verbindung mit der  
bezahlten Benutzungsgebühr für 1 Jahr. Seine Gültigkeit  
verlängert sich nach Bezahlung der Benutzungsgebühr um  
jeweils ein weiteres Jahr.

Der Ausweis ist bei Ausschluss des/der Benutzer/-in von  
der Benutzung der Stadtbibliothek oder auf deren Verlan-  
gen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung  
neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.  
Bei Verlust des Ausweises kann auf Antrag kostenpflichtig  
ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek wird eine  
jährliche Benutzungsgebühr in Höhe von 18,00 € erhoben.  
Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Le-

bensjahr ist die Benutzung frei (ausgenommen: gesonderte  
gebührenpflichtige Dienstleistungen, z.B. Vormerkungskos-  
ten). Schüler/-innen, Student/-innen und Auszubildende bis  
zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Arbeitslose, Mitglie-  
der des Historischen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft  
für Saarländische Familienkunde (die wesentliche Teile  
ihrer Vereinsbibliotheken der Stadtbibliothek vertraglich zur  
Nutzung überlassen haben) zahlen 13,00 €.

Für zwei in einem Haushalt lebende Personen können eine  
Einzelkarte und zusätzlich eine Partnerkarte für zusammen  
23,00 € ausgestellt werden.

Für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit  
mindestens einem Kind kann eine Familienkarte für 23,00  
€ ausgestellt werden, wenn für das Kind/die Kinder folgen-  
de Ermäßigungstatbestände zutreffen:

- Schüler/-innen über 18 Jahre bis zur Vollendung des  
25. Lebensjahres
- Student/-innen bis zur Vollendung des  
25. Lebensjahres
- Auszubildende in der Erstausbildung bis zur  
Vollendung des 25. Lebensjahres
- Grund- und Ersatzdienstleistende
- Empfänger/-innen von ALG II und Grundleistungen  
nach SGB XII bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Ausgenommen von der jährlichen Benutzungsgebühr sind  
Inhaber/-innen eines Sozialpasses und Empfänger/-innen  
von Grundsicherung nach SGB XII sowie Kindergärten und  
Schulen.

Die Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzungsaus-  
weises nach Verlust beträgt für alle Nutzergruppen 8,00 €.

Für die Ausleihe von CDs wird eine Gebühr von 0,50 € je  
Medieneinheit (ME) erhoben, für die Ausleihe von Litera-  
tur-CDs 1,00 € je ME und für die Ausleihe von DVDs 2,00 €  
je ME. Personen, die erblindet sind oder deren Sehkraft  
stark beeinträchtigt ist, können von Ausleihgebühren für  
Hörbücher befreit werden. Erforderlich ist ein Nachweis  
der Erblindung oder der Sehbehinderung. Dazu zählen  
Blinden- oder Schwerbehindertenausweis oder ein auge-  
närztliches Attest.

Für besondere Dienstleistungen, z.B. Internet-Recherchen,  
sind die entstehenden Kosten zu erstatten.

### **§ 7 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden  
Bücher, Zeitschriften und andere Materialien ausgegeben.  
Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe von Medien auf eine  
bestimmte Anzahl beschränken.

(2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die  
Bibliothek kann im Einzelfall eine kürzere oder längere  
Leihfrist festsetzen.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine  
Vorbereitung vorliegt. Die Bibliothek legt fest, für welche  
Medien die Leihfrist verlängert werden kann. Auf Verlan-  
gen ist bei der Verlängerung das entsprechende Medium  
vorzulegen. Bei der Verlängerung der Ausleihfrist von  
CDs entstehen erneut Leihgebühren von 0,50 € je ME, bei

Literatur-CDs 1,00 € und bei DVDs werden bei der Verlän-  
gerung der Leihfrist erneut 2,00 € je ME berechnet.  
Aus wichtigem Grund kann die Stadtbibliothek vor Ablauf  
der Ausleihfrist die Rückgabe verlangen.

(3) Besonders gekennzeichnete Medien sind nur für die  
Benutzung in den Bibliotheksräumen bestimmt (z.B. Nach-  
schlagewerke, Loseblattsammlungen).

(4) Belege sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen.  
Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

(5) Vormerkungen auf entliehene Medien sind möglich.  
Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berück-  
sichtigt. Sobald das gewünschte Medium zum Abholen  
bereitsteht, erhält der/die Leser/-in eine Benachrichtigung.  
Für jede Vormerkung wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

(6) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe  
weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien  
sowie von noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen  
abhängig machen.

### **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Bücher, Zeitschriften und andere Materialien, die nicht  
im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können,  
soweit möglich, auf Antrag des/der Benutzer/-in durch den  
auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbiblio-  
thek ist hierbei an die jeweils geltenden Bestimmungen der  
Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und die  
entsprechenden internationalen Vereinbarungen gebun-  
den. Unabhängig davon, ob das Medium beschafft werden  
kann oder nicht, wird eine Gebühr von 2,50 € je Bestellung  
erhoben.

Liegt das gewünschte Medium bei der Stadtbibliothek zum  
Abholen bereit, wird der/die Benutzer/-in benachrichtigt.  
Für eine Verlängerung der Leihfrist einer entliehenen Fern-  
leihe wird ebenfalls eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

(2) Über das übliche Maß hinaus entstehende Auslagen  
sind von dem/der Benutzer/-in zu tragen. Dies können im  
Einzelfall besonders hohe Fernspreckgebühren und Zu-  
stellungskosten sowie die von der auswärtigen Leihstelle in  
Rechnung gestellten Kosten sein.

Diese Kosten und Gebühren sind von dem/der Benutzer/-in  
auch dann zu bezahlen, wenn er/sie bestellte und geliefer-  
te Sendungen trotz Aufforderung nicht abholt.

### **§ 9 Behandlung der entliehenen Materialien und Haftung**

(1) Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die entliehenen  
Materialien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust,  
Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Verände-  
rungen zu bewahren. Anstreichungen im Text gelten als  
Beschädigung.

Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe  
von dem ordnungsgemäßen Zustand der Materialien zu  
überzeugen und etwa vorhandene Schäden sofort  
anzuzeigen.